



Abfallwirtschaft
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Inhalt

- § 1 Grundsatz
- § 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Abfallberatung
- § 5 Abfalltrennung
- § 6 Bioabfälle
- § 7 Altpapier
- § 8 Altglas
- § 9 Bauabfälle
- § 10 Sperrabfall
- § 11 Altholz
- § 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien
- § 13 Metallabfälle
- § 13a Textilabfälle
- § 13b Kunststoffabfälle
- § 13c Sonstige Wertstoffe
- § 14 Problemabfälle
- § 15 Sonderabfallkleinmengen
- § 16 Restabfall
- § 17 Zugelassene Abfallbehälter
- § 18 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Modellversuche
- § 20 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht
- § 21 Gebühren
- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Datenschutz und Datenverarbeitung
- § 25 Inkrafttreten

Ermächtigung

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr.3), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56) i.V.m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 17.06.2026 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung erlassen:

§ 1 Grundsatz

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis Rotenburg (Wümme) die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als eine öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen

(3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungsanlage Helvesiek
- Entsorgungsanlage Seedorf (Vertragsleistung)
- Zentrale Kompostierungsanlage für Grünabfälle Gnarrenburg-Karlshöfen
- Sammelplätze zur Annahme von Grünabfällen in Ahausen, Bothel, Bremervörde, Ebersdorf, Fintel, Gnarrenburg, Heeslingen, Helvesiek, Rhade, Rotenburg, Scheeßel, Selsingen, Sittensen, Taaken, Tarmstedt, Visselhövede und Zeven (Vertragsleistung; Annahme von Grünabfällen)
- Transport und Verwertung von Grünabfällen (Vertragsleistung)
- Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm (Vertragsleistung)
- Mobile Annahmestellen für Problemabfälle aus Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen (Vertragsleistung)
- Übergangsdeponien in Kuhstedt, Wilstedt, Meinstedt, Hesedorf, Selsingen, Hiddingen und Kirchwalsede
- Deponie Helvesiek (Stilllegungsphase)
- sowie allen weiteren zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Anlagen, Sachen und Personen des Landkreises Rotenburg (Wümme) und seiner Beauftragten.

§ 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung

(1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung i. S. d. §§ 7 – 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 dieser Satzung ist Teil der Abfallbewirtschaftung.

(2) Der Landkreis erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen. Ferner erfasst der Landkreis die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst der Landkreis auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie ihm überlassen werden.

(3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind

- a) die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle mit der Kennzeichnung „A“ zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wobei bei gefährlichen Abfällen mit der Kennzeichnung „A“ dieser Ausschluss erst ab einer Gesamtmenge gefährlicher Abfälle von mehr als 2.000 kg pro Jahr bei einem Abfallerzeuger greift.

- b) Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonage.
- c) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um die in § 20 Abs. 3 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen der Halter oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann.
- d) Starter- und Industriebatterien im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 der Verordnung (EU) 2023/1542.

(4) Nicht angenommen werden

- a) Elektrofahrzeugaltbatterien im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung (EU) 2023/1542 und
- b) Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte i. S. d. § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

(5) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

1. Bioabfälle (§ 6)
2. Bauabfälle (§ 9)
3. Schlämme
4. Asbesthaltige Abfälle
5. Sperrige Abfälle, die wegen ihrer Größe, Menge, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit nicht über die zugelassenen Abfallbehälter und nicht im Rahmen der Sperrabfallabfuhr entsorgt werden können.
6. Elektroaltgeräte, die wegen ihrer Größe und Funktion nicht als haushaltsüblich angesehen werden können.
7. Übrige Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nicht befördert werden können.

(6) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(7) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nach Abs. 4 nicht angenommen werden, ist der Erzeuger oder Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegenden bebauten und genutzten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück).

Der Anschluss wird durch die Bereitstellung eines zugelassenen Restabfallbehälters vollzogen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 bis 18 dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt. Anschlusspflichtige und andere Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3 oder 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugelassen ist und entsprechend den Anforderungen dieser Vorschriften entsorgt werden.

(4) Der Landkreis ist im Einzelfall berechtigt, den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung anzuordnen und deren Benutzung vorzuschreiben.

§ 4 Abfallberatung

Der Landkreis berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:

1. Bioabfälle (§ 6)
2. Altpapier (§ 7)
3. Altglas (§ 8)
4. Bauabfälle (§ 9)
5. Sperrabfall (§ 10)
6. Altholz (§ 11)
7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien (§ 12)
- 8. Metallabfälle (§ 13)**
- 8.a Textilabfälle (§ 13 a)**

- 8.b Kunststoffabfälle (§ 13 b)
- 8.c Sonstige Wertstoffe (§ 13 c)
- 9. Problemabfälle (§ 14)
- 10. Sonderabfallkleinmengen (§ 15)
- 11. Restabfall (§ 16)

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Bei einer unklaren Zusammensetzung des Abfalls behält sich der Landkreis vor, vom Abfallerzeuger eine chemische und/oder physikalische Analyse des Abfalls zu fordern.

§ 6 Bioabfälle

(1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z.B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Grünabfälle, außer Friedhofabfälle.

(2) Nahrungs- und Küchenabfälle sind biologisch abbaubare nativ- und derivativorganische Abfallanteile; z.B. Nahrungsmittel, Fleisch, Geflügel, Fisch, Eier und Erzeugnisse aus diesen Produkten, Obst, auch Schalen von Südfrüchten, Gemüse, Backwaren, Süßigkeiten, ausgehärtete Fette, Kaffeesatz mit Filter, einzelne Lagen Küchen- oder Zeitungspapier. Diese Abfälle aus privaten Haushaltungen können dem Landkreis in die dafür bereitgestellten Biotonnen an den gem. § 22 bekannt gegebenen Sammelstellen übergeben werden.

(3) Grünabfälle aus privaten Haushaltungen sollen vorrangig auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, kompostiert werden. Sie können auch während der Öffnungszeiten auf den vom Landkreis eingerichteten Sammelplätzen abgegeben werden. Die auf den Sammelplätzen zulässige Anlieferungsmenge beträgt für Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sowie Laub 4 m³, die für Grasschnitt, Blumen und Wildkräuter 1 m³ je Anlieferer und Öffnungstag. Die Gesamtmenge von 4 m³ darf nicht überschritten werden. Darüber hinausgehende Mengen können der Entsorgungsanlage des Landkreises in Helvesiek zugeführt werden.

(4) Grünabfälle von gewerblichen Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, gärtnerisch tätigen Dienstleistungsunternehmen, Abfälle aus der Landwirtschaft und aus öffentlichen Einrichtungen – ausgenommen gemeindlichen – sind von der Anlieferung dieser Abfälle auf den Sammelplätzen ausgeschlossen. Hierfür kann die Entsorgungsanlage in Helvesiek genutzt werden.

§ 7 Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen. **Kein Altpapier sind Verbundverpackungen, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, (Nass-)Hygienepapiere und papierbasierte Werk- sowie Baustoffe.**

(2) Altpapier ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen in den dafür zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen.

In den Bereichen, in denen die Abfuhr durch gemeinnützige Vereine, karitative Verbände und gleichartige Institutionen durchgeführt wird, ist das Altpapier **gebündelt oder in Pappkartons** bis spätestens 7:00 Uhr bereit zu stellen. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 4 bis 8 dieser Satzung sinngemäß.

§ 8 Altglas

(1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser), ausgeschlossen ist Flachglas (z.B. Fenster- oder Spiegelglas).

(2) Altglas ist an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu entsorgen. **Es ist verboten, Altglas oder andere Abfälle neben den Containern abzustellen, abzulegen oder die Standplätze für die Container auf andere Art zu verunreinigen. Die Entsorgung anderer Abfälle als Glas über Altglas-Depotcontainer ist unzulässig.**

§ 9 Bauabfälle

(1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Erdaushub unbelastet oder schwach belastet sowie Baustellenabfälle ohne schädliche Verunreinigungen, aber auch fest gebundene asbesthaltige Baustoffe.

(2) Bauschutt im Sinne von Abs. 1 ist mineralisches Material, das beim Neubau, Umbau oder Abriss anfällt und aus Steinbaustoffen, Mörtel und Betonbruch besteht.

(3) Erdaushub im Sinne von Abs. 1 ist nichtkontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erdmaterial, das bei Bautätigkeiten anfällt.

(4) Erdaushub – schwach belastet – ist Erdmaterial, das die Zuordnungskriterien für Deponien gemäß Anhang 3, Ziffer 2, Tabelle 2, Spalte 6 (DK I) der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) einhält.

(5) Baustellenabfälle im Sinne von Abs. 1 sind Abfälle, die bei Bautätigkeiten anfallen und aus nichtmineralischen Stoffen wie z. B. Kunststoffen, Isolierrmassen, Installationsteilen, bituminösen Stoffen, ausgehärteten Farben und Klebern sowie Metallen bestehen.

(6) Zur Erleichterung einer schadlosen Verwertung oder ordnungsgemäßen Entsorgung sind Bauschutt, Erdaushub - unbelastet, Erdaushub - schwach belastet sowie Baustellenabfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten und anzuliefern. Asbesthaltige Abfälle sind in jedem Fall von sonstigen Bauabfällen getrennt zu halten.

(7) Fest gebundene asbesthaltige Baustoffe sind ordnungsgemäß in dafür vorgesehenen Behältnissen wie Big Bags, Platten Big Bags, o.ä. zu verpacken. Sie dürfen nur angeliefert werden, wenn beim Entladen keine Asbestfasern freigesetzt werden.

(8) Bauabfälle sind dem Landkreis an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

§ 10 Sperrabfall

(1) Sperrabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigt oder das Entleeren erschweren könnte.

Nicht zum Sperrabfall gehören insbesondere:

1. die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 10 aufgeführten Abfälle,
2. mit Restabfall gefüllte Kartons, Säcke oder ähnliche Behältnisse,
3. Autowracks, Kraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeugteile,
4. sperrige Abfälle, die mit Restabfällen gefüllt sind.
5. Nachtspeicheröfen

(2) Sperrabfall wird 2-mal im Kalenderjahr je Haushalt auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist elektronisch oder schriftlich zu stellen. Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte legt den Abfuhrtermin fest und teilt diesen dem Abfallbesitzer rechtzeitig mit.

(3) Das zur Abfuhr bereit gestellte Volumen darf 4 m³ nicht überschreiten. Beantragt der Abfallbesitzer, dass eine Menge über 4 m³ abgefahren werden soll, wird für diese Menge eine Gebühr erhoben. Werden mehr als zwei Abholungen in einem Kalenderjahr beantragt oder eine Abholung von einem nicht angeschlossenen Grundstück, wird für die gesamte Menge eine Gebühr erhoben. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Sperrabfall ist gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bis 7:00 Uhr gut zugänglich beim zu entsorgenden Grundstück am Rand von öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße so bereit zu stellen, dass die Straße nicht verschmutzt, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 4, 6, 7 und 8 sinngemäß.

(5) Für zum Sperrabfall gehörende Abfälle, deren Umfang über den im Abs. 3 und 4 genannten hinausgeht, gelten § 2 Abs. 6 und § 18 entsprechend.

§ 11 Altholz

(1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.

(2) Soweit das Altholz nicht als Sperrabfall überlassen wird, ist es zur schadlosen Verwertung oder ordnungsgemäßen Entsorgung getrennt auf den Entsorgungsanlagen anzuliefern.

§ 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien

(1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 3 ElektroG, wie z.B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule.

(2) Elektroschrott ist dem Landkreis an den gem. § 22 bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen, soweit sie nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben werden.

(3) Größere Elektroaltgeräte, mit Ausnahme von § 2 Abs. 5 Ziff. 6, bei denen eine der Abmessungen 50 cm übersteigt und die nicht gewerblichen Zwecken gedient haben sowie Fernseher und Monitore, werden in haushaltsüblichen Mengen auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist elektronisch oder schriftlich zu stellen. Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte legt den Abfuhrtermin fest und teilt diesen dem Abfallbesitzer rechtzeitig mit. Die Geräte sind am festgelegten Abfuhrtermin spätestens bis 7:00 Uhr gut zugänglich beim zu entsorgenden Grundstück am Rand von öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße so bereit zu stellen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Geräte müssen vollständig erhalten sein. Für die Abfuhr gilt § 16 Abs. 4, 6, 7 und 8 sinngemäß.

Größere Elektroaltgeräte können nach Voranmeldung auf den Entsorgungsanlagen in Helvesiek und Seedorf abgegeben werden.

(4) Kleinere Elektroaltgeräte, bei denen eine der Abmessungen kleiner ist als 50 cm – außer Fernseher/Monitore – sind dem Landkreis an den gem. § 22 bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen. Auf den Entsorgungsanlagen in Helvesiek und Seedorf können alle Elektroaltgeräte abgegeben werden.

(5) Geräte-Altballast, die nicht vom Elektro- und Elektronikgerät umschlossen sind und durch den Endnutzer bei der Abgabe der Altgeräte entnommen wurden, können dem Landkreis an den gem. § 22 bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

§ 13 Metallabfälle

(1) Metallabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind alle Gegenstände, die überwiegend aus Metall bestehen (z.B. Fahrräder, Bettgestelle, Badewannen, Eisenstangen usw.). Nicht zu den Metallabfällen im vorstehenden Sinne gehören gefährliche Abfälle, insbesondere asbesthaltige Nachspeichergeräte, Ölöfen, Öltanks, Autowracks, metallhaltige Autoteile und Metallbehälter mit Restinhalt.

(2) Soweit diese Abfälle nicht als Sperrmüll entsorgt werden, können sie dem Landkreis an den Entsorgungsanlagen in Helvesiek und Seedorf überlassen werden.

§ 13a Textilabfälle

(1) Textilabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8a sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten sowie Schuhe. Nicht zu den Textilabfällen gehören schadstoffbelastete Textilien sowie Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen.

(2) Textilabfälle werden durch beauftragte Dritte, gewerbliche Sammler, gemeinnützige Vereine oder karitative Organisationen erfasst. Zusätzlich können Sie dem Landkreis an den Entsorgungsanlagen in Helvesiek und Seedorf überlassen werden.

§ 13b Kunststoffabfälle

(1) Kunststoffabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8b sind stoffgleiche Nichtverpackungen, die entsprechend des VerpackG nicht über den Verwertungsweg der Verkaufsverpackungen entsorgt werden dürfen (z.B. Bobbycar, Folien, Regentonnen, etc.).

- (2) Soweit diese Abfälle nicht als Sperrmüll entsorgt werden, können sie dem Landkreis an den gem. § 22 bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

§ 13c Sonstige Wertstoffe

- (1) Sonstige Wertstoffe i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 8c sind solche Abfälle, die weder Problemabfall (§ 14), Sonderabfallkleinmengen (§ 15) oder Restabfall (§ 16) noch Abfall im Sinne der §§ 9 bis 13b sind.
- (2) Diese Abfälle können dem Landkreis an den Entsorgungsanlagen in Helvesiek und Seedorf überlassen werden.

§ 14 Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten. Im Einzelnen ergeben sich die in Frage kommenden Abfallarten aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Problemabfälle in haushaltsüblichen Mengen (max. 20 kg je Anlieferung) sind dem Landkreis getrennt nach Abfallarten an den gem. § 22 bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an den von ihm Beauftragten zu überlassen. Sie können dem Landkreis auch auf den Entsorgungsanlagen Helvesiek und Seedorf übergeben werden.
- (3) Größere Mengen Problemabfälle (mehr als 20 kg pro Jahr) können dem Landkreis auf den Entsorgungsanlagen Helvesiek und Seedorf übergeben werden. Die Kosten der Entsorgung werden nach § 3 Abfallgebührensatzung erhoben.

§ 15 Sonderabfallkleinmengen

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) sowie der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis an den gemäß § 22 bekannt gegebenen Annahmestellen – getrennt nach Abfallarten – durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden. Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis auch auf den Entsorgungsanlagen Helvesiek und Seedorf übergeben werden. Die Kosten der Entsorgung werden nach § 3 Abfallgebührensatzung erhoben.
- (3) Art und Menge/Volumen der zu entsorgenden Abfälle sind beim Landkreis rechtzeitig vor der Anlieferung schriftlich anzumelden.

§ 16 Restabfall

(1) Sonstiger Hausabfall und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 15 fallen oder nach § 2 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden.

(2) Restabfall ist in den nach § 17 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Restabfall wird in der Regel 14-täglich abgeholt.

Der 40-l Restabfallbehälter wird auf Antrag für Einpersonenhaushalte vierwöchentlich geleert. Als Nachweis gilt die schriftliche Erklärung des Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1, dass die Voraussetzungen eines Einpersonenhaushalts vorliegen. Auf Verlangen des Landkreises ist eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes vorzulegen. Die Abfuhrtermine werden gem. § 22 bekannt gegeben.

(3) Die in Restabfallbehältern mit einem Volumen ab 770 Litern bereitgestellten Abfälle werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen auch wöchentlich eingesammelt, soweit die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung nicht beeinträchtigt werden. Der für die Abfuhr der Abfallbehälter mit einem Volumen ab 770 Litern vorgesehene Abfuhrtag ist zwischen den Anschlusspflichtigen und den Beauftragten des Landkreises gesondert zu vereinbaren. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Einzelleerungen von Abfallbehältern ab 770 Liter können auf Antrag des Abfallbesitzers erfolgen, bei Veranstaltungen können Sonderregelungen mit dem Landkreis vereinbart werden.

(4) Die Abfallbehälter sowie zugelassene Abfallsäcke sind von den Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 2 an dem gem. § 22 bekannt gegebenen Abfuhrtag rechtzeitig unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der 32. BImSchV vor den zu entsorgenden Grundstücken so bereitzustellen, dass das Müllfahrzeug ab 6:30 Uhr auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Stellplätze heranfahren kann und das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge, Fußgänger und Radfahrer nicht behindert oder gefährdet werden. Der Landkreis kann im Einzelfall einen anderen Stellplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am Anfallort entsprechend Satz 1, insbesondere nach den Vorgaben der relevanten Unfallverhütungsvorschriften nicht möglich ist. Können Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit dem Müllfahrzeug nicht oder nur unter Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit befahren werden, sind die Abfallbehälter an einem vom Landkreis festgelegten Stellplatz bereitzustellen. Soweit anschlusspflichtige Grundstücke nur mit einem erheblichen Aufwand durch die Müllfahrzeuge erreichbar sind, gilt Satz 4 entsprechend. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zur Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 5 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(5) Die Abfallbehälter sind verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlänmen der Abfälle nicht erlaubt. Eine Entleerung des Abfallbehälters erfolgt nicht, soweit dieser nicht dem Restabfall zuzuordnende Fremdstoffe enthält. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(6) Der zur Abfuhr bereitgestellte Restabfall bleibt bis zu dessen Verladung in das Sammelfahrzeug in

Gewahrsam des Abfallbesitzers. Mit der Verladung gehen die der Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle in das Eigentum des Landkreises über.

(7) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Nicht entleerte oder abgefahrne Abfallbehälter oder Abfallsäcke sind spätestens am Abend von der Straße zu entfernen.

(8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(9) Die Absätze 2 bis 8 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 7 entsprechend, soweit sich aus den §§ 7, 10 und 12 nichts anderes ergibt.

§ 17 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Fahrbare Restabfallbehälter mit 40 l, 50 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l Volumen
2. Fahrbare Restabfall-Großbehälter mit 770 l, 1.100 l, 2.500 l oder 4.500 l Volumen
3. Fahrbare Altpapierbehälter 120 l, 240 l und 1.100 l Volumen
4. Abfallsäcke für Wochenendhausgebiete mit einem Volumen von 20 Litern
5. Abfallsäcke des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit einem Volumen von 50 Litern

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Behälter. Restabfallbehälter mit 50 l Volumen dürfen ab dem 01.01.2027 nicht mehr angemeldet werden. Noch im Umlauf befindliche, abgängige 50 l Restabfallbehälter müssen künftig durch ein anders Behältervolumen ersetzt werden.

Der Landkreis behält sich vor, die Abfuhrhäufigkeit zu erfassen.

(2) Der Landkreis stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch das beauftragte Unternehmen. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen; es besteht kein Anspruch auf ein fabrikneues Gefäß. Anschluss- und Benutzungspflichtige haben Abfallbehälter schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle oder dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haften die Anschlusspflichtigen, falls sie nicht nachweisen, dass sie insoweit kein Verschulden trifft. Die Abfallbehälter bleiben Eigentum des Landkreises.

(3) Abfallgroßbehälter mit 2.500 l oder 4.500 l Volumen stellt der Landkreis nicht zur Verfügung. Sie sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf eigene Kosten anzumieten, sofern keine Eigenbehälter genutzt werden. Die Behälter sind von den beauftragten Entsorgungsfirmen abfahren zu lassen. Die Behälter sind so bereitzustellen, dass eine sichere und ordnungsgemäße Entleerung durch die vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen gewährleistet ist. Es dürfen ausschließlich Umleerbehälter ohne Runddeckel verwendet werden, die den einschlägigen DIN-Normen entsprechen und für ein zügiges Verladen geeignet sind. Anschluss- und Benutzungspflichtige haben die

Abfallbehälter schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle oder dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haften die Anschlusspflichtigen, falls sie nicht nachweisen, dass sie insoweit kein Verschulden trifft.

(4) Abgemeldete Behälter dürfen ab Wirksamkeit der Abmeldung nicht mehr zur Entsorgung bereitgestellt werden. Der Transponder wird nach Wirksamkeit der Abmeldung durch den Landkreis elektronisch gesperrt. Abgemeldete Behälter aus Privatbesitz dürfen nicht wieder an die Abfallentsorgung angemeldet werden.

(5) Der Landkreis stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Altpapiers vorgeschriebenen fahrbaren Altpapierbehälter standardmäßig mit einem Volumen von 240 Litern (ggf. auch 1,1 m³) auf Anforderung des Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 zur Verfügung. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an diesen Behältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(6) In Wochenendhausgebieten werden vom Landkreis je Wochenendhaus jährlich 26 besonders gekennzeichnete Abfallsäcke gemäß Abs. 1 Nr. 4 in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

(7) Abfallsäcke des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen käuflich zu erwerben. Für die Bereitstellung zur Entsorgung von Restabfall; insbesondere, wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen, fahrbaren Restabfallbehältern gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 nur Abfallsäcke gemäß Abs. 1 Nr. 5 verwendet werden.

(8) Auf Grundstücken, mit Ausnahme der Grundstücke in geschlossenen Wochenendhausgebieten, muss mindestens ein fahrbarer Restabfallbehälter gemäß Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zur Entsorgung des Restabfalls bereitstehen. Der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter selbst aus. Das für Gewerbebetriebe oder sonstige Einrichtungen vorgesehene Behältervolumen ist so zu wählen, dass für den durch Mitarbeiter verursachten Restabfall ein Volumen von 6 Liter pro Mitarbeiter 14-täglich bereitsteht; 1,5 Liter bei Mitarbeitern, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit oder überwiegend außerhalb des Betriebsgrundstückes tätig sind. Mitarbeiter sind alle in einem Betrieb Tätige, soweit sie nicht gleichzeitig Bewohner sind. Das Mindestbehältervolumen beträgt unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten 40 Liter bei 14-täglicher Leerung.

(9) Das Restabfallvolumen je Wohneinheit, Gewerbebetrieb oder sonstiger Einrichtung beträgt mindestens 40 Liter bei vierzehntäglicher Leerung. Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude mit mehreren Wohnungen, Gewerbebetrieben oder sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallbehälter zur Restabfallentsorgung vorgehalten werden. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Restabfallbehälter gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3.

(10) Wird festgestellt, dass das zur Abfallentsorgung bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht, ist der Landkreis berechtigt, ausreichend bemessenes Behältervolumen vorzuschreiben.

(11) Jegliche Veränderungen an den zur Verfügung gestellten Abfallbehältern, insbesondere das Entfernen von Behältereinsätzen, sind unzulässig.

(12) Die für die Abfallbehälter und -säcke zulässigen Höchstgewichte dürfen nicht überschritten werden. Für die einzelnen Größen sind folgende Höchstgewichte zulässig:

- 40 l Abfallbehälter bis zu 30 kg
- 50 l Abfallbehälter bis zu 40 kg
- 60 l Abfallbehälter bis zu 50 kg
- 80 l Abfallbehälter bis zu 60 kg
- 120 l Abfallbehälter bis zu 60 kg
- 240 l Abfallbehälter bis zu 110 kg
- 770 l Abfallbehälter bis zu 360 kg
- 1.100 l Abfallbehälter bis zu 440 kg
- 2.500 l Abfallbehälter bis zu 900 kg
- 4.500 l Abfallbehälter bis zu 1.500 kg
- Abfallsäcke bis zu 25 kg

Die Abfallbehälter und -säcke dürfen nicht mit Gegenständen, die den Fördermechanismus der Fahrzeuge oder den Behältern selbst beschädigen können, sowie mit Bauschutt, Steinen, sperrigen Gegenständen, Schnee, Eis oder flüssigen Stoffen gefüllt werden.

Bei Überschreitung des jeweiligen zulässigen Höchstgewichtes sowie einer Befüllung entgegen Satz 2 oder 3 erfolgt grundsätzlich keine Leerung bzw. Abfuhr.

Bei einer entsprechenden Nichtleerung besteht weder ein Anspruch darauf, dass die Leerung nachgeholt wird, noch auf Gebührenminderung.

(13) Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und der benutzten festen Abfallbehälter zu gewährleisten, werden alle festen Abfallbehälter mit einem Identifikationssystem ausgestattet. Damit erfolgt eine genaue Zuordnung des jeweiligen Behälters zu dem angeschlossenen Grundstück. Nur mit dem Identifikationssystem ausgestattete feste Abfallbehälter werden entleert.

§ 18 Anlieferung bei den Entsorgungsanlagen

(1) Besitzer von Abfällen nach den § 2 Abs. 5 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen unter Beachtung der jeweiligen Anlagengenehmigung zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt.

§ 19 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 20 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück Umstände, die sich auf die Anschluss- und Benutzungspflicht auswirken können, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue

Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls und gegebenenfalls über die Anzahl der Mitarbeiter nach § 17 Abs. 8 verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.

(3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch den Landkreis zu dulden.

§ 21 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).

§ 22 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen in regelmäßig erscheinenden Druckschriften. Sie können außerdem entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises im Internet unter der Adresse „www.lk-row.de“ sowie in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten, Gemeinden bzw. Samtgemeinden veröffentlicht werden.

Örtlich begrenzte Hinweise werden in Abstimmung mit dem Landkreis von den kreisangehörigen Städten, Gemeinden bzw. Samtgemeinden veröffentlicht.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 und 2 sein Grundstück nicht oder nicht ausreichend an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt und/oder die anfallenden der Benutzungspflicht unterliegenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
2. § 5 Abs. 1 die genannten Abfälle nicht getrennt bereithält bzw. nicht nach Maßgabe der §§ 6 bis 12 überlässt oder Abfälle vermischt,
3. § 10 Abs. 4 Sperrabfall nicht geordnet oder vermischt mit anderen Abfällen bereitstellt,
4. §§ 14 und 15 Abs. 2 Problemabfälle und Sonderabfallkleinmengen nicht getrennt oder vermischt mit anderen Abfällen überlässt,
5. § 16 Abs. 2 Restabfall nicht in zugelassenen Abfallbehältern nach § 17 bereitstellt,
6. § 16 Abs. 4 Abfälle nicht rechtzeitig oder so bereitstellt, dass Fahrzeuge oder Personen behindert oder gefährdet werden oder Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste nach der Abfuhr nicht unverzüglich von der Straße entfernt,
7. § 16 Abs. 5 Abfallbehälter nicht verschlossen hält, Abfälle einstampft bzw. einschlämmt,
8. § 17 Abs. 2 zur Verfügung gestellte Gefäße nicht übernimmt, Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt oder den Verlust nicht anzeigt,
9. § 17 Abs. 4 einen abgemeldeten Abfallbehälter zur Entsorgung bereitstellt,

10. § 17 Abs. 8 und 9 kein ausreichendes Behältervolumen vorhält,

11. § 17 Abs. 12 Bauschutt, Steine, sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können in Abfallbehälter einfüllt,

12. § 20 Abs. 1 und 2 der Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt,

13. § 20 Abs. 3 das Betretungsrecht nicht gewährt,

14. einer Benutzungsordnung für Abfallentsorgungsanlagen des Landkreis Rotenburg (Wümme) handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur höchst zulässigen Summe gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG (5.000 €) geahndet werden.

§ 24 Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) berechtigt, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von § 45 Abs. 1 NAbfG sowie Art. 6 Abs. 1 lit. c und e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung und des § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDsG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in der jeweils gültigen Fassung und ist zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich.

(2) Es werden ausschließlich die für die Abfallbewirtschaftung und Gebührenerhebung notwendigen Daten verarbeitet, insbesondere:

- Name und Anschrift der Gebührenpflichtigen,
- Grundstücksbezogene Daten (z. B. Grundstücksgröße, Katasterangaben, Nutzungsart),
- Verbrauchs- und Abfallmengenangaben (z. B. Behältergrößen bei Berechnung der Abfallgebühren).

(3) Die in Abs. 2 genannten Daten dürfen verarbeitet und zur Durchführung der Abfallbewirtschaftung und des Abfallgebührenwesens genutzt werden. Hierzu dürfen folgende Datenquellen herangezogen werden:

- Meldedaten aus dem Einwohnermelderegister gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 34 a Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in der jeweils gültigen Fassung,
- Grundbuch- und Liegenschaftsdaten gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003, S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), in der jeweils gültigen Fassung,
- Gewerbedaten aus dem Gewerberegister nach der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27.12.2024 (BGBl. I Nr. 438), in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Übermittlung der in Abs. 2 genannten Daten darf regelmäßig und im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzrechts,

insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(5) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Empfänger können insbesondere sein:

- Steueramt oder Liegenschaftsamt zur Prüfung der Abgabepflicht,
- Beauftragte Dienstleister, sofern eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO erfolgt,
- Andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung abfallrechtlicher oder steuerlicher Pflichten erforderlich ist.

Zur Erhebung und Durchsetzung der Abfallgebühren können personenbezogene Daten an kreisangehörige Gemeinden übermittelt werden, sofern diese gemäß § 6 der Satzung und § 12 Abs. 2 NABfG mit dem Inkasso beauftragt sind. Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich zur Gebührenerhebung, -festsetzung und -beitreibung verwendet werden. Die Gemeinden sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO und des NDSG einzuhalten. Eine weitere Verarbeitung oder Weitergabe der Daten ist nur zulässig, sofern eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person eingewilligt hat.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Abfallentsorgung in der Fassung vom 20.12.2023 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.06.2026

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....
Prietz
(Landrat)

Abkürzungsverzeichnis und Fundstellennachweis

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56)
NAbfG	Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 3)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. I S. 872)
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. 2025 I Nr. 286)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 249) geändert worden ist.

Unfallverhütungsvorschriften – DGUV – 114-601 Branche „Abfallwirtschaft“ von Oktober 2016.